



Deutsche heiraten in Estland



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Estland

Stand: Januar 2016

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Estland unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Januar 2016

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige in Estland standesamtlich oder kirchlich heiraten. Die zivile und die kirchliche Trauung haben in Estland die gleiche rechtliche Wirkung und werden in Deutschland anerkannt.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung wird in Estland von einem Standesbeamten oder unter bestimmten Voraussetzungen (Zeugnis des estnischen Innenministeriums) von einem Geistlichen vorgenommen. Seit dem 1. Juli 2010 sind auch Notare nach entsprechender Ermächtigung befugt, Ehen zu schließen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an dem die Trauung stattfinden soll.

Kontaktangaben des Tallinner Standesamtes:

Tallinna Perekonnaseisumamet
(estn. Bezeichnung)
Pärnu mnt, 67
10135 Tallinn
Tel.: 00372 - 6457-480
Fax: 00372 - 6457-491
E-Mail: prksa@tallinnlv.ee

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Das Aufgebot kann frühestens drei Monate, spätestens jedoch einen Monat vor dem Eheschließungstermin bestellt werden.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens nach Ablauf der Aufgebotsfrist erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Reisepässe,
- Geburtsurkunden:

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die estnische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.

Bei Scheidungen vor dem 1. Mai 2004 muss die Scheidung durch das *Harju Maakohus* (Landgericht) anerkannt worden sein.

Scheidungsurteile aus einem EU-Staat, die vor dem 1. März 2005 rechtskräftig wurden, sind mit Apostille und beglaubigter Übersetzung durch einen estnischen Notar, einen estnischen Konsularbeamten oder einem vereidigten Übersetzer vorzulegen.

Urteile seit diesem Datum müssen mit beglaubigter Übersetzung durch einen estnischen Notar, einen estnischen Konsularbeamten oder einem vereidigten Übersetzer sowie einer Bescheinigung des deutschen Gerichtes zum Scheidungsurteil (gemäß Anhang I zur EG-Verordnung Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003) vorgelegt werden. In Zweifelsfällen ist eine Anerkennung durch das *Harju Maakohus* (Landgericht) erforderlich.

- Beglaubigte und übersetzte Sterbeurkunde bzw. internationaler, mehrsprachiger Vordruck, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Bei kirchlicher Trauung Nachweis der religiösen Eheschließungsvoraussetzungen (beispielsweise Taufe, Konfirmation).
- Ehesfähigkeitszeugnis (bei mehr als sechsmonatigem gemeldetem Aufenthalt in Estland entscheidet das estnische Standesamt über Notwendigkeit der Vorlage):

Das Ehesfähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehesfähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehesfähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehesfähigkeitszeugnisses ist erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Hinweis:

Alle Urkunden sind mit notariell beglaubigten Übersetzungen und Apostille vorzulegen.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von Trauzeugen ist nicht erforderlich.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Sofern die Heiratswilligen der estnischen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung sind keine besonderen Formvorschriften zu beachten.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Estland geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach estnischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Heiratsurkunde in Deutschland verwendet werden kann, muss sie mit Apostille versehen und in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: *Auswärtiges Amt*

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Hinweis:

Liste der vereidigten Übersetzer s. unter dem Link:

<http://www.just.ee/et/eesmargid-tegevused/notarid-ja-vandetolgid/vandetolkide-kontaktandmed#Saksa%20keel>

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – BGBEG).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

EiDerzeit ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft in Estland noch nicht möglich. Eine Änderung des Gesetzes ist für 2016 vorgesehen.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die estnische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.